

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Verordnung der Stadt Aichach
über öffentliche Anschläge
im Stadtgebiet



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521) folgende

Verordnung der Stadt über öffentliche Anschläge im Stadtgebiet

§ 1 Begriff

- 1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate aller Art, Hinweise auf Veranstaltungen sowie Tafeln und Zettel, die an festen Gegenständen angebracht und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind sowie bewegliche oder unbewegliche Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- 2) Zu den öffentlichen Anschlägen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Bayerische Bauordnung - BayBO (BayRS. 2132-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433).

§ 2 Anschlagstellen

- 1) Öffentliche Anschläge dürfen in der Stadt Aichach angebracht werden
 - a) an den von der Stadt Aichach für diesen Zweck errichteten oder genehmigten und an ein privates Unternehmen vermieteten Anschlagstellen (Aufstellungsorte siehe Anhang) über den Verfügungsberechtigten,
 - b) im Bereich des Erdgeschosses in Schaufenstern und an Fassaden von Geschäftshäusern, mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten soweit es sich ausschließlich um Einladungen für Veranstaltungen handelt,
 - c) am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen.
- 2) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag und im Einvernehmen mit der Stadt vorübergehend das Anbringen von Anschlägen an speziell dafür aufgestellten Werbeflächen, die entweder der Stadt (bei Wahlen) oder dem Träger der Aktion gehören, an anderen Aufstellungsorten (l. Anlage) gestattet werden. Durch diese Ausnahmeregelung darf der Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährdet noch behindert werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und die Gewähr besteht, dass die Beseitigung der Werbung innerhalb einer bei der Genehmigung durch die Stadt festgesetzten Frist erfolgt.

Für das Aufstellen solcher Werbetafeln sind der Stadtplatz und die angrenzenden Straßen ausgenommen (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich).

- 3) Für Wahlen, Volksentscheide, Volksbegehren gilt eine Sonderregelung:
Die Stadt stellt ihr gehörende Anschlagtafeln vor dem Ereignis an bestimmten Standorten den politischen Parteien und Wählergruppen zur Verfügung (siehe Anhang). Darüber hinaus können Parteien und Wählergruppen - sechs Wochen vor einem Wahltermin - eige-

ne Werbeflächen (Dreieckständer etc.) im Stadtgebiet mit Ausnahme des Stadtplatzes und den angrenzenden Straßen (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich) aufstellen. Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- 4) Privatrechtliche Erlaubnisse wie z. B. die Zustimmung des Verfügungsberechtigten über die Anschlagflächen werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- 5) Darstellungen durch Bildwerfern dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt vorgeführt werden.

§ 3

Verantwortliche Personen

Verantwortlich für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die diese öffentlichen Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten, der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt oder
2. ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5

Sonstiges

Die im Anhang aufgeführten Aufstellungsorte sind Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 6

Laufzeit

- 1) Die Verordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- 3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 6.12.1993 außer Kraft.

Aichach, den 10. Dezember 2001

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Anhang
zur Verordnung der Stadt über
öffentliche Anschläge im Stadtgebiet

Erläuterung zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a

Die von der Stadt errichteten Anschlagtafeln - große Plakattafeln und Litfasssäulen stehen in **Aichach:**

- „Grüner Parkplatz“
- Sudetenstraße
- Franz-Beck-Straße
- Augsburgener Straße
- Münchener Straße
- Krankenhausstraße
- Schrobenhausener Straße
- Flurstraße
- Donauwörther Straße

- **Griesbeckerzell**
- **Unterschneitbach**
- **Gallenbach**
- **Klingen**
- **Ecknach**
- **Unter- / Obermauerbach**
- **Unterrittelsbach**
- **Walchshofen**
- **Untergriesbach**
- **Oberschneitbach**

Diese sind an die Kommunale Außenwerbung, Günther & Schiffmann in Augsburg verpachtet.

Standortänderungen sind aufgrund örtlicher und baulicher Veränderungen möglich.

Anmerkung:

Die in Unterrittelsbach und Unterschneitbach stehende „Anschlagtafel“ sind Vereinen für interne Mitteilungen vorbehalten.

Zu § 2 Abs. 2

An allen Ortsstraßen des Gemeindegebietes dürfen Plakatständer aufgestellt werden.

Ausgenommen ist der gesamte Stadtplatz mit den angrenzenden Straßen (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich).

Ebenso ist das Plakatieren an Bäumen und das Aufstellen von Plakatträgern i.V.m. Ampelanlagen und Verkehrszeichen nicht erlaubt.

Zu § 2 Abs. 3

Aufstellungsorte von Plakattafeln bzgl. Wahlen oder Volksentscheiden (mindestens 50 m vom Eingang der Wahllokale entfernt) sind:

Standorte:

Aichach	Augsburger Straße	Parkplatz bei der Bushaltestelle
Aichach	Martinstraße	Parkplatz am alten Friedhof
Aichach	Schrobenhausener Straße	Parkplatz bei Zametzer an der Eiche
Aichach	Bahnhofstr./ Franz-Beck-Str.	Parkplatz am Freibad
Aichach	Münchener Str./ Th.-Heuss-Str.	ggü. Parkplatz beim Supermarkt
Algertshausen	Grubetstraße/ Waldstraße	
Ecknach	Pfarrer-Steinacker-Str.	beim Maibaum
Gallenbach	St.-Stefan-Str.	beim neuen Parkplatz
Griesbeckerzell	Lorenzstraße / Schulweg	Parkplatz gegenüber Kirche
Edenried	Hauptstraße	Ortsmitte, Haltestelle
Klingen	Fuggerstraße/ Deutschherrenstr.	Bushaltestelle
Oberbernbach	Hauptstraße	bei der Bushaltestelle an der Kirche
Oberwittelsbach	Wittelsbacher Straße	beim Spielplatz
Oberschneitbach	Chrombachstraße	bei der Bushaltestelle
Obermauerbach	Lindenstraße	bei der Kirche
Sulzbach	Siedlungstr.	Nähe Kirche

Untergriesbach	Schützenstraße	beim Maibaum
Untermauerbach	St.-Martin-Str./ Klingener Str.	bei der Kirche
Unterschneitbach	St.-Emmeran-Str.	beim Maibaum
Unterwittelsbach	Herzog-Max-Str.	beim Rasthaus
Walchshofen	Walchenstraße	bei der Kirche

Standortänderungen unter Vorbehalt.

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über öffentliche Anschläge der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister